

# VERTRAG

zwischen  
**der Gemeinde Berghaupten,**  
**Rathausplatz 2, 77791 Berghaupten**  
**vertreten durch Frau Melanie Schley,**  
 im folgenden „**Gemeinde**“ genannt

und

**XXX**  
 im nachfolgenden „**Mieter**“ genannt,

## § 1 Mietgegenstand

Mietgegenstand ist die Mühlenstube inkl. Küche mit Inventar, Toilettenanlage und Vorplatz mit Markisen auf der Naherholungsanlage „Klingelhalde“, Klingelhalde 1 in 77791 Berghaupten. Alle weiteren Räume und Einrichtungen sind ausdrücklich nicht Gegenstand der Vermietung.

### Ausstattung Mühlenstube:

7 Tische und 32 Stühle; Raumhöhe: 2,40 m; Kapazität: max. 50 Personen; komplett eingerichtete Küche mit Elektroherd, Backofen, Geschirrspüler, Küchenschrank und zwei separaten Kühlschränken im Nebenraum. Bestandsliste bzgl. Kücheninventar siehe Anhang. Hinweis: Geschirrtücher, Lappen, Spülmittel etc. sind vom Mieter selbst mitzubringen!

## § 2 Allgemeines

Die Gemeinde gestattet dem Mieter die Benutzung des o.g. Mietgegenstandes

am: (Wochentag, Datum)	
von: (Uhrzeit)	
bis: (Uhrzeit)	
Art der Veranstaltung:	

Der Mieter erhält nach der Rückgabe des unterschriebenen Mietvertrages an die Gemeindeverwaltung, die entsprechenden Schlüssel direkt von dem für den Ablauf zuständigen Vertreter des Gemeindebauhofs, Herrn Hubert Bruder unter Tel. 0160 / 96316589. Den genauen Zeitpunkt der Übergabe vereinbart der Mieter rechtzeitig vor der Veranstaltung telefonisch zu den üblichen Dienstzeiten (Mo. - Do. 7.30 - 12.00 Uhr, 13.00 - 16.00 Uhr, Fr. 7.30 - 12.00 Uhr). Bei der Übergabe findet ein gemeinsamer Rundgang mit einem Vertreter des Gemeindebauhofs und eine Einweisung in die Haustechnik, Heizung etc. statt.

Das **Freigelände** der Naherholungsanlage und deren Einrichtungen können von jedermann im Rahmen des Gemeingebrauchs genutzt werden. Die Nutzung ist bis max. 22.00 Uhr möglich und hat dabei mit der nötigen Rücksicht auf die Einrichtungen bzw. in gegenseitiger Rücksichtnahme unter den Benutzern zu erfolgen.

Der öffentliche **Parkplatz** oberhalb des Mühlengebäudes steht jedermann zum Parken zur Verfügung und kann bei Nutzung des Mühlengebäudes mitgenutzt werden.

### **§ 3 Haftung**

1. Die Gemeinde überlässt dem Mieter den Mietgegenstand und dessen Einrichtungen und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Mieter ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte, privateigene eingeschlossen, nicht benutzt werden.
2. Für Personenschäden, welche dem Mieter oder seinen Beauftragten oder den Besuchern der Veranstaltung entstehen sowie für sonstige Schäden haftet die Gemeinde, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung. In allen anderen Fällen haftet der Mieter.
3. Der Mieter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen. Der Mieter verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde sowie deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Ziffer 3 gilt dann nicht, soweit die Gemeinde für den Schaden nach Maßgabe der Ziffer 2 verantwortlich ist. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstücksbesitzerin gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.
4. Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräte und Zugangswege durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrags entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.
5. Dem Mieter wird empfohlen, für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen, durch den auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Gemeinde für Schäden an den gemieteten Räumen und Einrichtungen gedeckt werden.
6. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Mieter, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern der Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Gemeinde fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

### **§ 4 Schäden**

Der Mieter ist verpflichtet, für die schonende Behandlung des Mietgegenstandes zu sorgen. Er haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die in oder am Mietgegenstand durch die Benutzung entstehen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Mitglieder oder durch die Besucher der Veranstaltung entstanden sind. Der Mieter haftet ferner für Schäden jeder Art, die durch Auf- und Abbau der von ihm geforderten zusätzlichen Einrichtungen entstehen. Beschädigungen sind unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. Änderungen am Mietgegenstand dürfen nicht vorgenommen werden. Insbesondere dürfen Wände nicht beklebt werden oder Nägel etc. eingeschlagen werden. Die vom Mieter zu vertretenden Schäden werden von der Gemeinde auf seine Kosten behoben.

### **§ 5 Ordnung und Sicherheit**

Aus Lärmschutzgründen erfolgt eine Vermietung bis max. 2.00 Uhr nachts. Die Nutzung des Vorplatzes ist auf max. 22.00 Uhr begrenzt. Musik / Beschallung in der Mühlenstube ist nur in Zimmerlautstärke erlaubt. Auf Freigelände, Vorplatz und Balkon ist die Verwendung von Beschallungsanlagen nicht gestattet.

Zum Grillen auf Freigelände oder Vorplatz sind nur Elektro- bzw. Gasgrills erlaubt.

Für die Dekoration dürfen nur schwer entflammable Materialien verwendet werden. Dekorationen aus natürlichem Laub- und Nadelholz dürfen nur aus frischem Holz bestehen.

Der Mieter hat darüber hinaus dafür zu sorgen,

1. dass, das **absolute Rauchverbot** im Gebäude und auf dem Balkon strikt eingehalten wird,
2. dass die evtl. erforderlichen behördlichen, insbesondere steuerlichen Anmeldungen vorgenommen werden,
3. dass bei Bedarf die rechtzeitige Anmeldung von öffentlichen Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- u. mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren vorgenommen wird,
4. dass alle aus Anlass der Benutzung zu beachtenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden,
5. dass die bei öffentlichen Veranstaltungen eventuell erforderliche Schankerlaubnis erteilt ist.

### § 6 Reinigung und Rückgabe

Nach der Veranstaltung sind der Mietgegenstand sowie die Außenanlage durch den Mieter zu reinigen und in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen bzw. zu halten. Boden- und Fliesenputzmittel sind vorhanden, Putzgeräte sind vom Mieter mitzubringen. Der Mieter hat nach Beendigung der Veranstaltung den Mietgegenstand zusammen mit einem Vertreter des Gemeindebauhofs zu kontrollieren und dabei festgestellte Mängel zu melden. Die Rückgabe erfolgt nach rechtzeitiger Terminabsprache mit einem Vertreter des Gemeindebauhofs.

### § 7 Kosten und Abrechnung

Mietsätze für die Mühlenstube inkl. Vorplatz:

- Private Nutzung: 400,00 € pro Tag
- Nutzung im Rahmen der Vereinstätigkeit: 150,00 € pro Tag

Die Zeiten für Auf- und Abbau bzw. Reinigung sind jeweils kostenlos.

Die Rechnungsstellung erfolgt nach der Veranstaltung. Es handelt sich um keinen umsatzsteuerpflichtigen Bereich der Gemeinde Berghaupten. Die Rechnung enthält daher keine Umsatzsteuer.

### § 8 Mietkaution

Die Gemeinde erhebt für die Anmietung eine Kautions in Höhe von **400,00 €**. Diese muss spätestens 5 Werktagen vor der vereinbarten Schlüsselübergabe auf folgendem Konto eingegangen sein:

Sparkasse Kinzigtal  
IBAN: DE06 6645 1548 0018 0105 54  
SWIFT-BIC: SOLADES1HAL

Die Rückzahlung der Kautions erfolgt innerhalb von 14 Werktagen auf ein Konto, welches der Mieter vorab mitzuteilen hat.

**Alternativtext: Eine Kautions wird nicht erhoben. (Bei Vereinen)**

## § 9 Vertragsstrafe

Die Gemeinde erhebt eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu **400,00 €** für die Nichteinhaltung dieses Vertrags. Der Vermieter ist berechtigt, die Vertragsstrafe mit der Kautionszahlung aufzurechnen (§387 BGB).

Dieser Vertrag tritt ab sofort in Kraft. Nebenabsprachen und Änderungen gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

Berghaupten, den 28. August 2024

.....  
(Schley)

.....  
(Unterschrift Mieter)

### **Ansprechpartnerin für Terminanfragen / Mietvertrag:**

Gemeindeverwaltung

Frau Schley

Tel. 07803 / 9677-65

E-Mail: [melanie.schley@berghaupten.de](mailto:melanie.schley@berghaupten.de)

### **Ansprechpartner für Besichtigung, Übergabe, Einweisung, Rückgabe:**

Gemeindebauhof

Herr Bruder

Tel. 0160 / 96 31 65 89

#### Verteiler:

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Antragsteller (2-fach) + Kopie d. Anmeldung          | /Schley |
| 2. Bauhof, Herr Bruder + Kopie d. Anmeldung             | /Schley |
| 3. z.d.A. Mühlenstube (AZ 764.7); WV wg. Rücklauf!      |         |
| 4. Gemeindekasse (Fr. Wacker) wg. Abrechnung/Abr.-Mappe | /Schley |

#### Weitere Erledigungen:

- Eintrag in Kalender „Klingelhalde“ wg. Termin am: /Schley

**Inventarliste Mühlegebäude Klingenthal (Stand: Juli 2024)**

<b>Bezeichnung</b>	<b>Stückzahl</b>
Biergläser	20
Brotmesser	1
Gabeln	60
Kaffeelöffel	60
Kuchengabeln	60
Kuchenteller	60
Löffel	60
Messer	60
Römer (Weingläser)	32
Schnapsgläser	25
Schorlegläser	56
Stühle	32
Tassen	60
Teller	60
Tische (1,60 m x 0,70 cm)	7
Tortenheber	4
Unterteller	60
Wassergläser	20
Biertische	2
Kühlschrank für Speisen	1
Kühlschrank für Getränke	1